

Ordnung

für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Bohmte i.d.F. der Änderungssatzung vom 25.06.2001

Für die Turnhallen der Gemeinde Bohmte, und zwar

- a) Sporthalle Bohmte
- b) Sporthalle Hunteburg
- c) Turnhalle Tilingstraße
- d) Turnhalle Herringhausen

wird folgende Benutzungsordnung festgelegt:

§ 1 **Benutzung**

- (1) Die Turnhallen der Gemeinde Bohmte stehen bevorzugt den Schulen in der Gemeinde Bohmte und den sporttreibenden Vereinen in der Gemeinde Bohmte im Rahmen der von der Gemeinde Bohmte aufgestellten Hallenbelegungspläne zur Verfügung.
- (2) Für Veranstaltungen (Sportwettkämpfe) werden sie den Schulen und sporttreibenden Vereinen im Altkreis Wittlage und deren Gäste zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Benutzung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Bohmte (Vertrag oder Bescheid) und nach rechtsverbindlicher Anerkennung dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (4) Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird nicht gestattet.

§ 2 **Sperre der Turnhallen**

- (1) Erteilte Genehmigungen (Benutzungserlaubnisse) können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb, Beschädigung der Sportanlage oder unzureichendem Besuch entzogen.

§ 3 **Antrag auf Benutzung**

- (1) Anträge auf Benutzung einer Turnhalle sind rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde Bohmte einzureichen. Hierfür werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Schulsport
Jeweils acht Wochen vor Beginn des Schuljahres muss von den Schulen der Benutzungsantrag vorgelegt werden.
 - b) Vereinssport
Für die regelmäßigen Lehr- und Übungszeiten gilt nachstehende Jahreseinteilung:

Sommerhalbjahr = 1. Mai bis 30. September
Winterhalbjahr = 1. Oktober bis 30. April

Die Anträge müssen spätestens einen Monat vorher (1. April bzw. 1. September) vorliegen.

c) Veranstaltungen

Für Veranstaltungen muss die Benutzung einer Turnhalle spätestens einen Monat vorher beantragt werden.

- (2) Mit dem Antragsteller, der die Benutzung der Turnhalle für dauernde Lehr- und Übungszwecke beantragt, wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
- (3) Der Antragsteller, der eine Sportanlage für eine Veranstaltung beantragt, erhält einen schriftlichen Bescheid. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde Bohmte unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Turnhallen bleibt den Schulen montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 13.30 Uhr vorbehalten. Den übrigen Benutzern stehen die Turnhallen montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Rahmen der Belegungspläne zur Verfügung.
- (2) Während der Sommerferien sowie von Beginn der Weihnachtsferien bis einschließlich Neujahr bleiben die Turnhallen geschlossen. Für Fachsparten, deren Mannschaften am Meisterschafts-Spielbetrieb teilnehmen, können die Turnhallen 14 Tage vor dem ersten Punktspiel geöffnet werden.
- (3) Samstags und sonntags sollen die Turnhallen nur bei Veranstaltungen (Sportwettkämpfe usw.) benutzt werden.
- (4) In Sonderfällen kann die Gemeinde Bohmte eine abweichende Regelung treffen.

§ 5

Benennung des Benutzers und Leiters

Die Benutzer nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung müssen der Gemeinde Bohmte nach Aufstellung und Bekanntgabe der Belegungspläne die Gruppen (Schulklassen, Vereinssparten) und deren Leiter mitteilen. Die Belegungspläne werden anschließend um diese Angaben ergänzt.

§ 6

Entgelte

(1) Schul- und Vereinssport

Den Schulen und Vereinen stehen die Turnhallen in der Gemeinde Bohmte zu Lehr- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Veranstaltungen

Bei Sportwettkämpfen verzichtet die Gemeinde Bohmte auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts, wenn die Einnahmen des Veranstalters der Kostendeckung dienen.

(3) Andere Benutzer

Mit anderen Benutzern, z.B. militärischen Einrichtungen, ist ein Benutzungsentgelt vertraglich zu vereinbaren.

(4) Hausmeistervergütung

Als Bereitschaftsentgelt und für Mehrreinigung sind von jedem Benutzer einer Turnhalle für jede angefangene Stunde direkt an den Hausmeister zu zahlen:

- | | |
|---|-------------|
| a) soweit in Ausnahmefällen eine Turnhalle montags bis freitags nach 22.00 Uhr benutzt wird | 5,20 Euro |
| b) samstags (soweit nicht Lehrsport der Schulen) und sonntags | 2,60 Euro |
| höchstens für einen Tag | 18,00 Euro. |

§ 7

Allgemeine Hausordnung

- (1) Bei Benutzung einer Turnhalle muss ein verantwortlicher Leiter (Lehrer, Spartenleiter) anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportes.
- (2) Die Turnhalle darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters betreten werden. Der Leiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Halle überzeugt hat.
- (3) Die Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung betreten werden. Die Turnhalle darf nur in Turnschuhen mit hellen, absatz- und stollenfreien Sohlen oder barfuss benutzt werden. Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in der Turnhalle nicht getragen werden.
- (4) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Kleidungsstücke und Straßenschuhe dürfen nicht mit auf die Spielfläche genommen werden.
- (5) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 10 Minuten geschlossen benutzt werden.
- (6) Sämtliche Spiel- und Sportgeräte stehen den die Turnhalle benutzenden Gruppen zur Verfügung. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Die Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden.
- (8) Bälle dürfen nicht vorsätzlich gegen die Fenster oder gegen die Decke geworfen oder geschossen werden.
- (9) Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
- (10) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Bei den Barren müssen die Holme durch Hochstellen der Hebel entspannt werden. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue

ist untersagt. Matten sind stets mit dem Mattenwagen zu befördern oder zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

- (11) Die Geräte sind nach der Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Sprossenwände, Gitterleitern usw. sind nach Benutzung wieder an die Wände zurückzustellen.
- (12) In der Halle dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch Spielen im Freien beschmutzt worden sind.
- (13) Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Taue, Leitern) sind jeweils nur von einer Person zur Zeit zu benutzen.
- (14) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
- (15) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Lautsprecher-, Spielzeit- und Uhrenanlagen sind nach den Anweisungen des Hausmeisters zu bedienen.
- (16) Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Turnhalle nicht betreten.
- (17) Das Mitbringen von Tieren in die Turnhalle ist nicht gestattet.
- (18) In der gesamten Turnhalle (mit Ausnahme der Eingangshalle und des Aufenthalts- und Sanitätsraums) ist das Rauchen untersagt.
- (19) In der Turnhalle ist jeglicher Alkoholgenuss untersagt.
- (20) Das Fußballspielen in den Turnhallen ist ab der A-Jugend untersagt. Ansonsten darf nur mit Filzbällen gespielt werden.
- (21) Das Einreiben von Schuhsohlen oder Händen mit Haftpaste (Handball-Harz, Baumharz) ist untersagt.
- (22) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Bohmte, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.

§ 8

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen, usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bohmte.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
- (3) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholfreien Getränken sind nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis der Gemeinde Bohmte zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

- (4) Den Beauftragten der Gemeinde Bohmte ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Durchführung des Vertrages für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnungen einzusehen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bohmte überläßt die Turnhalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich jeweils befinden. Die Räume und Geräte müssen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Benutzer geprüft werden. Er muß sicherstellen, das schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Bohmte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bohmte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Bohmte und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Sportvereine haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Bohmte als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Bohmte an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung der Turnhalle entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Benutzer der Turnhalle (Sparten oder Einzelpersonen), die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Turnhalle stören, können von der Gemeinde Bohmte zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Turnhalle ausgeschlossen werden.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor der Gemeinde Bohmte, in seiner Vertretung der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors und in seinem Auftrag der Hausmeister der Turnhalle aus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Form der Änderungssatzungen ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.